



TOP: 9

Der Kreisausschuss

Fachbereich Integration und Arbeit – Büro für Integration

Lfd.Nr. 263/2018 KT

Beschlussvorlage Kreistag

Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.

Hier: Gründung eines Antidiskriminierungsvereins

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf tritt dem Verein Antidiskriminierung Mittelhessen (e.V.) als Gründungsmitglied bei.
2. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt die geplante Antidiskriminierungsstelle des Vereins durch eine aktive Mitarbeit im Verein und durch finanzielle Bezuschussung in Höhe von 7.000 Euro jährlich, wenn mindestens zwei weitere Kommunen aus Mittelhessen als Vereinsmitglieder die Antidiskriminierungsstelle mitfinanzieren, die Bewilligung von IKZ-Mitteln (Förderprogramm "Interkommunale Zusammenarbeit") gewährleistet ist und eine finanzielle Mindestausstattung von 32.500 € pro Jahr erreicht wird.
3. Die finanzielle Bezuschussung durch den Landkreis ist zunächst an die Dauer der IKZ-Förderung gebunden und auf fünf Jahre beschränkt.

Begründung:

Seit 2015 sind mittelhessische Kreise und Sonderstatusstädte auf Initiative des Landkreises Gießen mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bemüht, ein Konzept für ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für von Diskriminierung Betroffene zu entwickeln. Das Handlungsfeld „Diskriminierungsschutz“ sollte für die Bedarfe in Mittelhessen konkretisiert und eine aus IKZ-Mitteln (Förderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“) sowie von kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam finanzierte Beratungsstelle aufgebaut werden.

Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreterinnen und Vertreter aus den Städten Marburg, Gießen, Wetzlar und den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill und Limburg-Weilburg an. Im September 2016 stellte die AG den Verwaltungsleitungen ein Konzept für eine mobile Antidiskriminierungsstelle in kommunaler Trägerschaft vor. Diese wurde von einigen der Städte und Kreise für derzeit nicht finanzierbar befunden. Die AG wurde gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten und Vorteile in einer Vereinsgründung liegen und diese gegebenenfalls vorzubereiten. Die AG hat daraufhin ein Konzept für die Gründung eines Antidiskriminierungsvereins entwickelt, der als regionales Netzwerk und als Träger einer niedrigschwelligen Anlaufstelle für von Diskriminierung betroffene Menschen fungieren soll.

Laut Kreistagsbeschluss vom 07.05.2018 unterstützt der Landkreis Gießen die Gründung eines Antidiskriminierungsvereins, sowohl als Gründungsmitglied wie auch finanziell durch die Bezuschussung einer einzurichtenden Beratungsstelle, vorbehaltlich der Mitwirkung von mindestens einer weiteren Gebietskörperschaft sowie der Bewilligung von Drittmitteln (IKZ). Zudem liegen Interessensbekundungen aus den Sonderstatusstädten Marburg und Gießen vor, den zu gründenden Verein zu unterstützen. Weitere mittelhessische Landkreise sind angefragt, ebenfalls beizutreten.

Die Ziele des Vereins sind: Beratung, Prävention, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

- Niedrigschwellige Beratung für von Diskriminierung Betroffene: das heißt Erstberatung mit Befragung, Zielermittlung, Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten, Einholen von Stellungnahmen, Verfassen von Beschwerdebriefen, Organisieren von Vermittlungsgesprächen, Verweis beispielsweise an Rechtsberatung oder auf Zielgruppen spezialisierte Stellen sowie Dokumentation.

- Prävention: z.B. Bildungsarbeit; Befragungen; Handlungsempfehlungen
- Vernetzung bestehender Angebote und Akteure im Hinblick auf das Thema Diskriminierungsschutz: durch Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit Fachstellen, Organisation von Austausch-, Schulungs- und Präventionsformaten; Erarbeitung von Empfehlungen an Politik; Sensibilisierung für das Thema in der Region.
- Öffentlichkeitsarbeit: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kommunikationsstrategien entwickeln

Das Format: ein gemeinnütziger Verein als Träger der Antidiskriminierungsstelle und eines Netzwerkes hat folgende Vorteile:

- Unabhängigkeit,
- Vernetzung auch mit nicht-kommunalen Akteuren möglich,
- dadurch Verhinderung von Parallelstrukturen,
- Gemeinnützigkeit (also auch die Möglichkeit Spenden und Fördergelder zu akquirieren)
- Öffentlichkeitswirksamkeit (z.B. Symbolwirkung durch Mitgliedschaft von Kommunen, Institutionen, Persönlichkeiten).

Vor dem Hintergrund der politischen Bedeutung wird zur Gründung und dem Beitritt zum Verein, analog der Vorgehensweise des Landkreises Gießen, die Herbeiführung eines Kreistagsbeschlusses empfohlen.

Finanzierung

Der geplante Zuschuss zur Einrichtung einer interkommunalen Antidiskriminierungsberatungsstelle liegt pro Landkreis bei 7.000 Euro pro Jahr. Die Sonderstatusstädte beteiligen sich (vorbehaltlich der politischen Beschlüsse) mit ca. 3.500 – 5.000 Euro pro Stadt und Jahr. Die Höhe der Zuschüsse ist unabhängig von der Einwerbung weiterer Mittel. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Fördermittel nicht zur Verfügung stehen, werden die kommunalen Zuschüsse des Landkreises Marburg-Biedenkopf nicht erhöht.

Sollten sich bestenfalls mehr als drei Kommunen zusammenschließen, könnten sie für die Dauer von fünf Jahren insgesamt 100.000 € aus dem Programm zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) erhalten. Bei der Bildung eines Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt die Regelzuwendung 75.000 €, bei zwei Kommunen 50.000 €. Zusammen mit den jährlichen kommunalen Zuschüssen (z.B. Landkreis 7.000 €; Sonderstatusstadt 3.500 bis 5.000 €), stünden der einzurichtenden interkommunalen Antidiskriminierungsstelle zwischen 24.000 € und 44.000 € pro Jahr zur Verfügung. Die personelle Ausstattung des Vereins würde sich demnach aus den zur Verfügung stehenden Mitteln ergeben.

Nach Ablauf der Förderdauer ist das Projekt gründlich zu evaluieren und zu prüfen, ob eine Versteigerung sinnvoll und notwendig ist und diese durch Hinzuwerben weiterer kommunaler Kooperationen und durch das Akquirieren weiterer Fördermittel und Spenden realisiert werden kann.

Hintergründe

Nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) 2006 soll der dort verankerte Schutz vor Diskriminierung auch auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Ziel des AGG ist, Benachteiligungen aus Gründen rassistischer Zuschreibungen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen, gemäß § 1 AGG.

Um dieses Recht in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen, die Einhaltung der Gesetzgebung zu kontrollieren und nicht zuletzt Betroffene bei der Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen zu unterstützen, wurde 2006 die gesetzlich vorgeschriebene Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgebaut. Im Jahr 2015 wurde die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen eingerichtet. Antidiskriminierungsstellen für die lokale Beratung, Begleitung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort fehlen hingegen. Diese ermöglichen aber eine wohnortnahe und damit niedrigschwellige Beratung von Betroffenen sowie eine Sensibilisierung und die gesellschaftspolitische Anerkennung des Themas.

Die 2017 durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichte Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland - Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung“ zeigt stichhaltige Ergebnisse auf: Fast ein Drittel aller Menschen in Deutschland hat nach eigener Aussage Diskriminierung erfahren. Von den im AGG relevanten Diskriminierungsmerkmalen wurde am häufigsten das Alter genannt (14,8%), gefolgt von Geschlecht (9,2%) und den Diskriminierungsmerkmalen Religion/Weltanschauung (8,4%) und rassistische Zuschreibung/Herkunft (8,4%). Ca. jeder zehnte Befragte fühlte sich diskriminiert aufgrund des nicht im AGG erfassten Merkmals „Sozioökonomische Lage“. Fast die Hälfte der Betroffenen (45,9%) gab an, dass die Diskriminierungserfahrung sie nachhaltig belastet. Nur 17,7% gaben an, sich gewehrt und dadurch bestärkt gefühlt zu haben. Solche Erfahrungen haben Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und zerrütten das Vertrauen in die Institutionen und in den Rechtsstaat.

Auch in Hessen ist Diskriminierung aufgrund von einem oder mehreren der aufgeführten Merkmale alltäglich. Das widerspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht hinnehmbar. Im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts muss weiteren Zuspitzungen entgegen gewirkt werden. Die Gründung des Antidiskriminierungsvereins Mittelhessen zielt auf die Etablierung einer breit gefächerten Antidiskriminierungskultur, die sowohl juristisch relevante als auch gefühlte Diskriminierung bewusst macht, ahndet, abbaut und ihr vorbeugt.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen finanziert derzeit eine erste kleine Beratungsstelle zur Ergänzung der eigenen Beratungsarbeit, die ohne persönliche Termine auskommen muss. Die bei der Anne-Frank-Bildungsstätte in Frankfurt angesiedelte Beratungsstelle (ADIBE) ist derzeit die einzige allgemeine und allen Menschen offen stehende Anlaufstelle in Hessen. Deshalb befürwortet die Landesantidiskriminierungsstelle ausdrücklich zusätzliche dezentrale Anlaufstellen für von Diskriminierung Betroffene einzurichten. Eine enge Zusammenarbeit der AG mit diesen beiden Stellen besteht bereits und soll mit der Gründung des Vereins weiter vertieft werden. Für die Entwicklung einer landesweiten Strategie gegen Diskriminierung wird eine regionale mittelhessische Antidiskriminierungsstelle wertvolle Zuarbeit leisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung der Maßnahme:

Es entstehen Kosten in Höhe von

- jährlich ca. 150 € Mitgliedsbeitrag (vorbehaltlich des Vereinsbeschlusses zur Vereinsordnung/Beitragssatzung)
- jährlich 7.000 € für die Bezuschussung der Antidiskriminierungsstelle

Betreffende/s Produktkonto/-konten: 05100201 - 71190004

Derzeit verfügbare Haushaltsmittel: 7.000 Euro

Erforderliche Mittelveranschlagung in den künftigen Haushaltsjahren: 7.150 Euro



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage(n):

1. Antidiskriminierung Mittelhessen e.V. - Satzungsentwurf
2. Antidiskriminierung Mittelhessen e.V. - Leitbild